

Technisches Regelwerk – Wasserstraßen (TR-W)

Verzeichnis der Änderungen

Ausgabe 2008-03 gegenüber Ausgabe 2007-10

Abschnitt/ Teil des TR-W	Änderungshinweis	Änderungsgrund	Änderungsdatum
1. WLTB (Gesamt)	Anpassung der WLTB an die notifizierte Musterliste Technischer Baubestimmungen, Fassung September 2007 gemäß Anlage	-	17.06.2008
1. WLTB, Teil I, Abschnitt 2.3.1	DIN 1045-2; Änderung A 1 durch Änderung A 2 ersetzt	Erlass WS 13/14.61.31-4.01 vom 26.02.2008	07.03.2008
1. WLTB, Teil I, Abschnitt 2.3.1 1. WLTB, Teil I, Abschnitt 2.3 – WSV 2 1. WLTB, Teil I, Abschnitt 2.3 – WSV 9 1. WLTB, Teil I, Abschnitt 2.3 – WSV 10	Betone für Kammerwände von Schleusen und vergleichbare massive Bauteile von Wasserbauwerken - DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 - ZTV-W LB 215 „Wasserbauwerke aus Beton- und Stahlbeton“ - ZTV-W LB 219 „Schutz und Instandsetzung der Betonbauteile von Wasserbauwerken“ - DAfStb-Richtlinie „Massige Bauteile aus Beton“	Erlass WS 13/14.61.31-1.02 vom 11.04.2008	22.04.2008
1. WLTB, Teil I, Abschnitt 2.3 – WSV 1	DAfStb-Richtlinie „Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktionen im Beton“ (Alkali-Richtlinie), Ausgabe Februar 2007	Erlass WS 13/14.61.31-4.01/00803397 vom 13.02.2008	29.02.2008
1. WLTB, Teil I, Abschnitt 2.3 – WSV 9	Einhaltung der Frischbetontemperatur bei massigen Betonbauteilen von Wasserbauwerken - BAW-Brief Nr. 2, März 2008 - ZTV-W LB 215 „Wasserbauwerke aus Beton- und Stahlbeton“	Erlass WS 13/14.61.31-1.02 vom 10.04.2008	22.04.2008
1. WLTB, Teil I, Abschnitt 2.4 – WSV 12	Einführung BAW-Merkblatt „Kathodischer Korrosionsschutz im Stahlwasserbau“ (MKKS), Ausgabe Dezember 2007	Erlass WS 13/ 14.71.05-2 vom 07.01.2008	21.01.2008

Abschnitt/ Teil des TR-W	Änderungshinweis	Änderungsgrund	Änderungsdatum
1. WLTB, Teil I, Abschnitt 2.6.2 1. WLTB, Teil I, Abschnitt 8.4 – WSV 2 1. WLTB, Teil I, Abschnitt 8.4 – WSV 6	Berechnung und Bemessung von Lagern der Normenreihe DIN EN 1337 - ZTV-ING, Teil 8 – Bauwerksausstattung, Abschnitt 3, Lager und Gelenke - DIN FB 101 – Einwirkungen auf Brücken	Erlass WS 13/38.55.01-0/ 00808064 vom 04.03.2008	18.03.2008
1. WLTB, Teil I, Abschnitt 8.2 – WSV 2	Technischer Jahresbericht 2007, Teil II, des Arbeitsausschusses „Ufereinfassungen“	-	23.04.2008
1. WLTB, Teil I, Abschnitt 8.4 – WSV 6	Einführung technischer Baubestimmungen: - ZTV-ING, Fortschreibung Ausgabe Dezember 2007	Erlass WS 13/38.55.01-6/ 00808064 vom 26.02.2008	12.03.2008
3. STLK/ STL-Bau	Einführung Standardleistungskatalog für den Wasserbau (STLK), LB 210, „Böschungs- und Sohlensicherungen“, Ausgabe November 2007	Erlass WS 13/70.15.03-12 vom 03.01.2008	08.01.2008
4. ZTV	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - Wasserbau für Nassbaggerarbeiten (Leistungsbereich 206), Ausgabe 2008	Erlass WS 13/70.15.03-07 vom 14.04.2008	22.04.2008
9. Sonstige Regelungen (9 – WSV 3)	Baupreisindizes - Preisindex für Wasserbau in der WSV - Preisindex für Anlagen des Maschinenbaus einschl. Elektrotechnik in der WSV - Preisindex für bauliche Maßnahmen für das BMVg	-	23.04.2008
9. Sonstige Regelungen (9 – WSV 4)	Beauftragung der Bundesanstalten für Wasserbau (BAW) und Gewässerkunde (BfG) im Zusammenhang mit Bau- und Unterhal- tungsmaßnahmen an Bundeswasserstraßen	Erlass WS 13/WS 14/02.50.10 vom 23.01.2008	28.02.2008

Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen – Teil I

Änderungen – September 2007

2 Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung

2.1 Grundbau

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5
2.1.1 (2)	DIN 1054 Anlagen 2.1/7 E, 2.1/8 und 2.1/9	Baugrund; Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau	Januar 2005	*)

2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbeton

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
2.3.1	DIN 1045 Anlagen 2.3/14 und 2.3/19 E	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton		
	- 2 Anlage 2.3/16 - 2/A42	- ; Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität – Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1 - ; -; Änderung A42	Juli 2001 Januar 2005 Juni 2007	*) *)
2.3.11	Instandsetzungs-Richtlinie Anlagen 2.3/11 und 2.3/24 E	DAfStb-Richtlinie - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen		
		Teil 1: Allgemeine Regelungen und Planungsgrundsätze	Oktober 2001	*)
		Teil 2: Bauprodukte und Anwendung	Oktober 2001	*)
		Teil 3: Anforderungen an die Betriebe und Überwachung der Ausführung	Oktober 2001	*)

2.4 Metallbau

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
2.4.12	DIN V ENV 1994 Teil 1-1 Anlage 2.4/6	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau	Februar 1994	*)
	Richtlinie	DAST-Richtlinie 104 Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994 Teil 1-1	Februar 1994	*) und ****)

2.5 Holzbau

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
2.5.2	DIN 1074 Anlagen 2.5/8 und 2.5/9	Holzbrücken	Ma i 1991 September 2006	*)

2.6 Sonderkonstruktionen

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
2.6.4	DIN EN 13964 Anlage 2.6/7 E	Unterdecken - Anforderungen und Prüfverfahren	Juni 2004 Februar 2007	*)
2.6.6	Richtlinie Anlagen 2.6/1, 2.6/6 E und 2.6/9	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)	August 2006	**), 3/2007, S. 110
2.6.7	Richtlinie Anlagen 2.6/6 E, 2.6/9 und 2.6/10	Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)	Januar 2003	**), 2/2003, S. 58

2.7 Sonderkonstruktionen

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
2.7.2	DIN 4112 Anlagen 2.4/1 und 2.7/2 /A1 Anlage 2.7/2	Fliegende Bauten; Richtlinien für Bemessung und Ausführung Fliegende Bauten – Richtlinien für Bemessung und Ausführung; Änderung A1	Februar 1983 März 2006	*) *)

3 Technische Regeln zum Brandschutz

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
3.1	DIN 4102	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen		
	-4/A1 Anlage 3.1/11	- ; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Änderung A1	November 2004	*)
	DIN V ENV 1992-1-2 Anlage 3.1/9 DIN-Fachbericht 92	Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall Nationales Anwendungsdokument (NAD), Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1992-1-2	Mai 1997 2000	*) *)

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
	Richtlinie	DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 in Verbindung mit DIN 1045-1:2001-07	2001	**) 2/2002, S. 49
	DIN V ENV 1994-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Juni 1997	*)
	DIN-Fachbericht 94	Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2:1997-06	2000	*)
	Richtlinie	DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2 in Verbindung mit DIN 18800-5	Oktober 2007	**) 5/2007, S. 165

7 Technische Regeln als Planungsgrundlagen

7.4	Richtlinie	Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr	Juli 1998 Februar 2007	Anlage E oder *****)
-----	------------	---	---	-------------------------

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

**) Deutsches Institut für Bautechnik, "Mitteilungen", zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstr. 10, 13086 Berlin

*****) entspr. der Veröffentlichung

Anlage 2.1/9

Zu DIN 1054:2005-01

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 DIN 1054 Berichtigung 1:2005-04 **und DIN 1054 Berichtigung 2:2007-04** sind zu beachten.
- 2 ~~[[unverändert]]~~
- 3 ~~[[unverändert]]~~

Anlage 2.3/11

Zur Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen

- 1 ~~[[unverändert]]~~
- 2 ~~[[unverändert]]~~
- 3 **Vergussmörtel und Vergussbetone nach der „DAfStb-Richtlinie Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel - Ausgabe Juni 2006“ dürfen bei Instandsetzungsmaßnahmen gemäß dem Anwendungsbereich nach dieser Richtlinie (einschl. Berichtigung) verwendet werden.**

Anlage 2.3/15

Zu DIN 1045-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 ~~[[unverändert]]~~
- 2 ~~[[unverändert]]~~
- 3 ~~[[unverändert]]~~
- 4 In Tabelle 16, Zeile ~~2~~**1**, Spalte 4 gilt:
 - für Betonstahl mit $d_s < 28$ mm: 150
 - für Betonstahl mit $d_s \geq 28$ mm: 125
- 5 ~~[[unverändert]]~~

Anlage 2.3/16

Zu DIN 1045-2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- ~~1 Die "DAfStb-Richtlinie Beton mit rezykliertem Zuschlag" (1998-08) ist für die Festigkeitsklassen $\leq C 30/37$ sinngemäß anzuwenden. Sie gilt nicht für Spannbeton und Leichtbeton.~~
- ~~2 Die "DAfStb-Richtlinie für Beton mit verlängerter Verarbeitbarkeitszeit (Verzögerter Beton)" (1995-08) ist für die Festigkeitsklassen $\leq C 45/55$ sinngemäß anzuwenden. Die Richtlinie gilt nicht für Spannbeton und Leichtbeton. Die Bestimmung der Richtlinie gemäß Abschnitt 1, Absatz (2) ("Eine Fremdüberwachung der Baustelle ist bei Beton der Festigkeitsklassen $\leq B 25$ in der Regel nicht erforderlich, sofern es sich um Transportbeton handelt, der nach DIN 1084 Teil 3 fremdüberwacht wird.") ist nicht anzuwenden.~~

Anlage 2.3/19E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Beton ist Folgendes zu beachten:

- 1 ~~Betonzusatzmittel nach EN 934-2¹⁾ und Zusatzmittel für Einpressmörtel für Spannglieder nach EN 934-4¹⁾:~~
Es gelten **gilt** die zugehörigen Anwendungsnormen ~~DIN V 20000-100:2002-11 bzw. DIN V 20000-101:2002-11.~~
 - 2 ~~Gesteinskörnungen für Beton nach EN 12620²⁾:~~
 - 2.1 ~~Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-103:2004-04.~~
 - 2.2 ~~Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn sie in eine Alkaliempfindlichkeitsklasse eingestuft sind (gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 1.2.7.1 bzw. 1.2.7.2).~~
 - 3 ~~Leichte Gesteinskörnungen nach EN 13055-1³⁾:~~
 - 3.1 ~~Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-104:2004-04.~~
 - 3.2 ~~Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit im Hinblick auf eine Alkali-Kieselsäure-Reaktion nachgewiesen ist. Für Tuff, Naturbims und Lava gilt die Unbedenklichkeit als nachgewiesen.~~
 - 4 ~~Flugasche für Beton nach EN 450-1⁴⁾:~~
 - 4.1 ~~In Beton nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 dürfen nur Flugaschen der Glühverlustkategorie A verwendet werden.~~
 - 4.2 ~~Flugasche nach DIN EN 450-1 darf mit Gesteinskörnung der Alkaliempfindlichkeitsklasse E II und E III und für die Feuchtigkeitsklassen WF und WA gemäß der „DAfStb-Richtlinie Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkali-reaktion im Beton (Alkali-Richtlinie)“, Ausgabe Mai 2001, verwendet werden. Für diesen Fall muss das mindestens einmal monatlich nach DIN EN 450-1, Abschnitt 5.2.9, bestimmte Na₂O-Äquivalent bekannt sein. Beim Nachweis des wirksamen Alkaligehalts ist der Höchstwert der letzten 6 Monate einzusetzen.~~
 - 25 ~~Pigmente nach EN 12878+AC:2006⁵²⁾:~~
 - 25.1 ~~Es dürfen nur anorganische Pigmente und Pigmentruß verwendet werden.~~
 - 25.2 ~~Pigmente nach EN 12878 müssen hinsichtlich Druckfestigkeit die Anforderungen der Kategorie B erfüllen.~~
 - 25.3 ~~Pigmente nach EN 12878 müssen hinsichtlich des Gehalts an wasserlöslichen Substanzen die Anforderungen der Kategorie B erfüllen. Bei Verwendung nicht-pulverförmiger Pigmente darf der Gehalt an wasserlöslichen Substanzen bis zu 4 % Massenanteil, bezogen auf den Feststoffgehalt, betragen, vorausgesetzt, die wasserlöslichen Anteile entsprechen den Anforderungen von EN 934-2.~~
 - 25.4 ~~Pigmente mit einem Gesamtchlorgehalt von ≤ 0,10 % Massenanteil dürfen ohne besonderen Nachweis verwendet werden.~~
 - 25.5 ~~Pigmente der Kategorie mit deklariertem Gesamtchlorgehalt dürfen verwendet werden, wenn der höchstzulässige Chlorgehalt im Beton, bezogen auf die Zementmasse, den Anforderungswert von DIN 1045-2:2001-07, 5.2.7, Tabelle 10, nicht überschreitet.~~
 - 25.6 ~~Für Stahlbeton und Spannbeton sowie für Beton mit eingebettetem Stahl dürfen nur Pigmente nach EN 12878 verwendet werden, deren Unschädlichkeit nachgewiesen ist (siehe Bauregelliste A, Teil 1, lfd. Nr. 1.3.3.3).~~
 - 6 ~~Stahlfasern nach EN 14889-1:2006-08⁶⁾:~~
~~Die Verwendung von Stahlfasern in Beton nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.~~
 - 7 ~~Polymerfasern nach EN 14889-2:2006-08⁷⁾:~~
~~Die Verwendung von Polymerfasern in Beton nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.~~
- 3 Hüttensandmehl nach EN 15167-1³⁾:**
Die Verwendung von Hüttensandmehl in Beton nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 934-2:2002-02 bzw. DIN EN 934-4:2002-02

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12620:2003-04

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13055-1:2002-08

⁴⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 450-1:2005-05

⁵⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12878:2006-05

⁶⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14889-1:2006-11

⁷⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14889-2:2006-11

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15167-1:2006-12

Anlage 2.4/6

Zu DIN V ENV 1994 Teil 1 - 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1994 Teil 1 - 1, Ausgabe Februar 1994, darf - unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DASt-Richtlinie 104) - alternativ zu **DIN 18800-5:2007-03** ~~DIN 18806 Teil 1~~ und den ~~Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ifd. Nr. 2.4.6)~~ dem **für den** Entwurf, ~~der die~~ Berechnung und ~~der die~~ Bemessung sowie ~~der für die~~ Ausführung von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton zugrunde gelegt werden.

Anlage 2.5/9

Zu DIN 1074

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Einwirkungen auf Brücken sind zusätzlich die Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten.

Anlage 2.6/1

Zu den Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden für:

- Dachflächenfenster in Wohnungen und Räumen ähnlicher Nutzung (z.B. Hotelzimmer, Büroräume) mit einer Lichtfläche (Rahmen-Innenmaß) bis zu 1,6 m²,
- Verglasungen von Kulturgewächshäusern (siehe DIN V 11535:1998-02),
- alle Vertikalverglasungen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt (z.B. Schaufensterverglasungen), **mit Ausnahme der Regelung in Abschnitt 3.3.2.**

Anlage 2.6/7 E

Für die Verwendung von Unterdecken nach EN 13964:2004 + **A1:2006**¹⁾ ist Folgendes zu beachten:

1. ~~[[unverändert]]~~
2. ~~[[unverändert]]~~
3. ~~[[unverändert]]~~
4. ~~[[unverändert]]~~

1) in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13964:2004-06 **2007-02**

Anlage 2.6/10

Zu den Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)

Bei Anwendung der Technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 1.1

Der 1. Spiegelstrich wird wie folgt ersetzt:

- "- Vertikalverglasungen nach den "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen", veröffentlicht in den DIBt Mitteilungen 3/2007 (TRLV), an die wegen ihrer absturzsichernden Funktion die zusätzlichen Anforderungen nach diesen technischen Regeln gestellt werden."

Anlage 2.7/2

Zu DIN 4112

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 ~~[[unverändert]]~~

~~2 Zu Abschnitt 5.17.3.4~~

~~Der 3. Absatz gilt nur für Verschiebungen in Binderebene bei Rahmenbindern mit mehr als 10 m Stützweite.~~

2.1 Bei Fliegenden Bauten, deren Bauvorlagen auf der Grundlage der Windlastansätze nach DIN 4112: 1983-02 in Verbindung mit DIN 1055-4: 1986-08 erstellt wurden, sind die Aufstellorte auf die Windzonen 1 und 2 sowie das Binnenland in den Windzonen 3 und 4 nach DIN 1055-4:2005-03 beschränkt.

2.2 Sollen Fliegende Bauten, die nur für die unter Nr. 2.1 genannten Regionen ausgelegt sind, auch in den anderen Regionen (Küsten und Inseln in den Windzonen 3 und 4 nach DIN 1055-4:2005-03) aufgestellt werden, sind besondere Maßnahmen festzulegen. Als besondere Maßnahmen kommen insbesondere

- **ergänzende statische Nachweise,**
- **Konstruktionsverstärkungen,**
- **Teilabbau,**
- **zuverlässige Wetterprognosen oder**
- **windgeschützte Aufstellorte**

in Betracht.

2.3 Zur Bemessung von Fliegenden Bauten, die unter Ansatz der Windlasten nach DIN 4112: 1983-02 in Verbindung mit DIN 1055-4: 1986-08 für die Aufstellung in allen Windzonen ausgelegt werden sollen, sind diese Windlasten um den Faktor 1,4 zu erhöhen. Dieser Erhöhungsfaktor gilt für Projekte bis 10m Höhe. Für höhere Bauwerke sind genauere Nachweise erforderlich.

3 Für die Anwendung der Norm sind die Auslegungen zu beachten, die in den Mitteilungen des Institutes für Bautechnik 4/1988 S. 101 sowie in den Mitteilungen des Deutschen Institutes für Bautechnik 5/2000 S. 171 veröffentlicht sind.

**4 Zu DIN 4112/A1:2006-03 Abschnitt 1.1:
Der Abschnitt ist nicht anzuwenden.**

Anlage 3.1/9

1 Bei der Anwendung der technischen Regel ist DIN V ENV 1991-2-2: 1997-05 - Eurocode 1 - Grundlagen der Tragwerksplanung und Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 2-2: Einwirkungen auf Tragwerke; Einwirkungen im Brandfall einschließlich dem Nationalen Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1991-2-2:1997-05 (DIN-Fachbericht 91) zu beachten.

2 Bei der Anwendung von DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 unter Beachtung ihres Nationalen Anwendungsdokumentes gilt **außerdem Folgendes:**

Es dürfen Tragwerke mit Betonfestigkeitsklassen bis maximal C45/55 beurteilt werden. **Die tabellarischen Daten für Stützen (tabellarisches Verfahren zur Einstufung von Stahlbetonstützen in Feuerwiderstandsklassen) nach DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 Abschnitt 4.2.3 dürfen nicht angewendet werden. Abweichend vom DIN-Fachbericht 92 darf der Anhang C angewendet werden.**

DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 darf unter Beachtung ihres Nationalen Anwendungsdokumentes auch zur brandschutztechnischen Beurteilung von Stahlbetontragwerken herangezogen werden, deren Bemessung bei Normaltemperatur (Kaltfall) nach DIN 1045-1:2001-07 erfolgt ist. Bei der

Anwendung von tabellarischen Daten (tabellarische Einstufungsverfahren) ist der Lastausnutzungsgrad (sofern als Eingangsgröße für die Tabellen erforderlich) entsprechend DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 zu bestimmen. Bei der Anwendung vereinfachter Rechenverfahren ist die Beanspruchung im Brandfall auf Grundlage von DIN V ENV 1991-2-2: 1997-05 zu bestimmen.

- 3 Die Vornormen DIN V ENV 1993-1-2, DIN V ENV 1994-1-2 und DIN V ENV 1995-1-2 dürfen unter Beachtung ihrer Nationalen Anwendungsdokumente dann angewendet werden, wenn die Tragwerksbemessung bei Normaltemperatur (Kaltfall) nach den Vornormen DIN V ENV 1993- 1-1, DIN V ENV 1994- 1-1, DIN V ENV 1995- 1-1 unter Beachtung ihrer Nationalen Anwendungsdokumente erfolgt ist.
- 4 Die DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2 in Verbindung mit DIN 18800-5 darf dann angewendet werden, wenn die Tragwerksbemessung bei Normaltemperatur (Kaltfall) nach DIN 18800-5:2007-03 erfolgt ist.
- 5 Für DIN V ENV 1994-1-2:1997-06 und DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 gilt:

Die in den Tabellen zu den Mindestquerschnittsabmessungen angegebenen Feuerwiderstandsklassen entsprechen den Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102 Teil 2 bzw. den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß nachfolgender Tabelle:

Bauaufsichtliche Anforderung	Tragende Bauteile <u>ohne</u> Raumabschlus	Tragende Bauteile <u>mit</u> Raumabschlus	Nichttragende Innenwände
feuerhemmend	R 30 F 30	REI 30 F 30	EI 30 F 30
hochfeuerhemmend	R 60 F 60	REI 60 F 60	EI 60 F 60
feuerbeständig	R 90 F 90	REI 90 F 90	EI 90 F 90
Brandwand	-	REI-M 90	EI-M 90

Es bedeuten:

R – Tragfähigkeit

E – Raumabschluss

I – Wärmedämmung

M – Widerstand gegen mechanische Beanspruchung

siehe auch Tabelle 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1

Anlage 3.1/11

Zu DIN 4102-4/A1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:
Zu Tabelle 110:

Anstelle von DIN 18180:1989-09 gilt DIN 18180:2007-01.

Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen^{*)}

Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie

Ausgabe September 2007

Vorbemerkungen

Für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, in die Bauprodukte nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen eingebaut werden, gelten grundsätzlich die technischen Regeln nach Teil I der von den Ländern entsprechend § 3 Abs. 3 MBO¹ bekannt gemachten Liste der Technischen Baubestimmungen. Weitere Regelungen werden im Folgenden gegeben.

Liegen Verwendungs- oder Anwendungsregeln (noch) nicht vor, so kann eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung („Bauartzulassung“ im Sinne der Landesbauordnung gem. § 21 Abs. 1 MBO) notwendig sein, die die Verwendung des Bauprodukts regelt.

Ein Verzeichnis sämtlicher gültigen europäischen technischen Zulassungen ist über www.dibt.de einzusehen. Europäische technische Zulassungen können aufgrund einer Leitlinie (Abschnitte 1 und 2) oder ohne Leitlinie (Abschnitte 3 und 4) erteilt werden. Ist die Erteilung aufgrund einer Leitlinie erfolgt, so ist diese im vorgenannten Verzeichnis und im Abschnitt I der europäischen technischen Zulassungen angegeben.

Die harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Gegenüber der Ausgabe Februar 2007 beinhaltet die Ausgabe September 2007 Änderungen und Ergänzungen in den nachfolgend aufgeführten laufenden Nummern:

Abschnitt 2: lfd. Nrn. 2.11 und 2.12

Abschnitt 3: lfd. Nrn. 3.5, 3.7 bis 3.17

Abschnitt 5: lfd. Nrn. 5.1, 5.3, 5.4, 5.13, 5.14, 5.23 bis 5.25 und 5.33 bis 5.37

^{*)} Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204, S. 37), zuletzt geändert durch Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217, S. 18) sind beachtet worden.

¹ nach Landesrecht

Teil III der Liste der Technischen Baubestimmungen^{*)}

Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie im Geltungsbereich von Verordnungen nach § 17 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 MBO¹⁾

Ausgabe September 2007

Vorbemerkungen

Dieser Teil der Liste der Technischen Baubestimmungen enthält Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, die in den Geltungsbereich von Verordnungen nach § 17 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 MBO¹⁾ fallen. Zurzeit ist dies nur die Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Musterbauordnung (WasBauPVO). Bei der Festlegung von Anwendungsregelungen für diese Bauprodukte und Bausätze werden deshalb sowohl die wasserrechtlichen als auch die bauaufsichtlichen Anforderungen berücksichtigt. Ist die Verwendung der Bauprodukte und Bausätze nur für den Einzelfall vorgesehen, werden die Anwendungsregelungen nicht im bauaufsichtlichen, sondern im wasserrechtlichen Verfahren (wasserrechtliche Eignungsfeststellung bei Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe bzw. wasserrechtliche Genehmigung/Erlaubnis bei Abwasserbehandlungsanlagen) festgelegt. Eine Zustimmung im Einzelfall nach § 20 Satz 1 MBO¹⁾ ist gemäß § 20 Satz 2 MBO¹⁾ nicht erforderlich.

Die harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Ein Verzeichnis sämtlicher gültigen europäischen technischen Zulassungen ist über www.dibt.de einzusehen. Europäische technische Zulassungen können aufgrund einer Leitlinie oder ohne Leitlinie (Abschnitt 2) erteilt werden.

Gegenüber der Ausgabe Februar 2007 beinhaltet die Ausgabe September 2007 Änderungen und Ergänzungen in den nachfolgend aufgeführten laufenden Nummern:

Abschnitt 1.2: lfd. Nr. 1.2.4

Abschnitt 2.2: lfd. Nrn. 2.2.3 und 2.2.4

^{*)} Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204, S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217, S. 18) sind beachtet worden.

¹⁾ Nach Landesrecht